

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|-------------|
| - öffentlich - | |
| VL-10/2022 | |
| Fachbereich | Ordnungsamt |
| Sachbearbeiter | Kirschner |
| Datum | 29.04.2022 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat | 11.05.2022 | beschließend |
| Ortsbeirat Talstadt | 23.06.2022 | beschließend |
| Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt | 29.06.2022 | beschließend |
| Haupt - und Finanzausschuss | 30.06.2022 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.07.2022 | beschließend |

Betreff:

Verkehrsberuhigter Bereich -Kirchstraße, Weberstraße, Wiesenstraße (zwischen Weber- und Kirchstraße), Kreuzstraße

Beschlussvorschlag:

Durch niveaueausgleichen Ausbau als sog. Mischverkehrsfläche wird gemäß § 45 (1b) Nr. 3 und Satz 2 StVO die Kirchstraße, Weberstraße, Wiesenstraße (zwischen Weber- und Kirchstraße) und Kreuzstraße als verkehrsberuhigten Bereich angeordnet und entsprechend der Verkehrszeichen 325 beschildert.

Sachverhalt / Begründung:

Das Einvernehmen mit der Gemeinde (hier Stadtverordnetenversammlung) ist bei bestimmten verkehrsbehördlichen Anordnungen zwingend herzustellen, da in der Regel bauliche Änderungen im Straßenausbau erforderlich sind, um die entsprechenden Bereiche verkehrsrechtlich einwandfrei zu gestalten, vgl. hierzu § 45 (1b) Nr. 3 und Satz 2 StVO. Zuständig für die verkehrsbehördliche Anordnung bleibt weiterhin der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde. Aus den Verwaltungsakten muss sich jedoch ergeben, dass der Beschluss im Einvernehmen der Gemeinde gefasst wurde.

Am 25.06.2002 hatten die Stadtverordneten im Rahmen des damaligen Verkehrskonzeptes den Bereich der (westlichen) Kirchstraße von Wiesenstraße bis Römerberg als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen.

Auf Grund des niveaueausgleichen Ausbaues der vergangenen Jahre als sog. Mischverkehrsfläche ist eine Erweiterung auf den östlichen Bereich der Kirchstraße und der umliegenden Straßen - Parallel ausgebaute Weberstraße, Wiesenstraße (zwischen Weber- und Kirchstraße) und Kreuzstraße- aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zwingend notwendig (siehe Anlagenskizze).

Hierfür spricht:

- Niveaueausgleicher Ausbau (Mischverkehrsfläche), dadurch fehlende Separation Fahrbahn und Gehweg. Lediglich Schrammbord und kein Gehweg vorhanden. Fußgänger teilen sich vorhandene Verkehrsfläche mit Fahrzeugführern.
- Alternativlose Anordnung auf Grund sehr engen „Lichtraumprofile“ (Abstand zwischen den Gebäuden/Fahrzeugen). Teilw. weniger als 3,30 Meter. Vergleich 2,50 - 3,05 Meter Pkw. Dadurch überwiegende Aufenthalts- und Erschließungsfunktion.
- Verstetigung des Verkehrsflusses. Einheitliche Verkehrsregelung innerhalb einer Zone.

- auf Grund Verkehrssicherungspflicht
- Reduzierung Immission durch Geschwindigkeitsreduzierung und Erhöhte Achtsamkeit des Autofahrers
- bestmögliche Andienung der Anwohner (Erschließungsfunktion)

Polizei und Straßenbaubehörde wurde im Verfahrensablauf gehört.

Auf die Ausführungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 42 Richtzeichen Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich wird hingewiesen:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann sowohl für einzelne Straßen als auch Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

Ein verkehrsberuhigter Bereich darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist (Parkeinzeichnungen vorgenommen wurden).

Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen.

Anlage(n):

1. VL-10_2022 Anlage 1 Kirchstraße_verkehrsberuhigter Bereich

Der Bürgermeister